



Pensionskasse Musik und Bildung
Caisse de Pension Musique et Formation
Cassa Pensioni Musica e Educazione

Merkblatt Pensionierung

Allgemeines

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht.

Das Referenzalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.

Für Frauen mit Jahrgang 1961 - 1963 gelten folgende Referenzalter

- Frauen mit Jahrgang 1961: 64. Altersjahr plus 3 Monate
- Frauen mit Jahrgang 1962: 64. Altersjahr plus 6 Monate
- Frauen mit Jahrgang 1963: 64. Altersjahr plus 9 Monate

Pensionierung bei Erreichen des Referenzalters mit Altersrente

Bei Pensionierung gemäss Referenzalter und dem Bezug der Altersrente werden die versicherten Personen und die Arbeitgeber von der Pensionskasse Musik und Bildung für die nötigen Informationen angeschrieben.

Vorzeitige Pensionierung

Die versicherte Person kann frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahres die vorzeitige Pensionierung verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgibt.

- Die versicherte Person muss die entsprechende Erklärung spätestens drei Monate vor Beendigung der Erwerbstätigkeit der Pensionskasse schriftlich einreichen.

Aufgeschobene Pensionierung

Die erwerbsfähige versicherte Person, die ihre Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus ausübt, kann die Pensionierung um längstens 5 Jahre aufschieben.

- Die versicherte Person muss die entsprechende Erklärung spätestens drei Monate vor Erreichen des Referenzalters der Pensionskasse schriftlich einreichen.
- Die Beitragszahlung über das Referenzalter hinaus muss mit dem Arbeitgeber abgesprochen und uns von diesem bestätigt werden.

Kapitalbezug

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung bis zu 100% des gesamten Altersguthabens verlangen. Auf diesem Kapitalbezug entfallen die Ansprüche auf Altersrente, Pensionierten-Kinderrenten, Ehegattenrenten und Waisenrenten.

- Die versicherte Person muss die entsprechende Erklärung spätestens drei Monate vor Beendigung der Erwerbstätigkeit der Pensionskasse schriftlich einreichen.

Weiterführende Informationen zur Pensionierung finden Sie in den Reglementen:

- Vorsorgeplan BV1-5 / Vorsorgeplan MV / Vorsorgeplan SE1-3 jeweils unter III Vorsorgeleistungen A. Im Alter
- Vorsorgereglement unter 5. Vorsorgeleistungen
 - 5.1.1. Altersrente
 - 5.1.2. Alterskapital/Kapitaloption
 - 5.1.3. Flexible Pensionierung